



# **Entscheidungspraxis der Beschlusskammer 4 der BNetzA (EEG-Umlage, Investitions- maßnahmen und -bedingungen, Sonderformen der Netznutzung)**

Alexander Lüdtké-Handjery  
Vorsitzender der Beschlusskammer 4



- I. Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor
- II. Investitionsmaßnahmen
- III. EK-Zinssatz
- IV. Energie-Umlagen
- V. Sonderformen der Netznutzung
- VI. Speicherentgelte
- VII. Sonstiges

# I. Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor



- Die Ermittlung des Xgen hat unter Einbeziehung der Daten von Netzbetreibern aus dem gesamten Bundesgebiet für einen Zeitraum von mindestens vier Jahren zu erfolgen.
- Formel zur Bestimmung des Xgen nach § 9 Abs. 1 ARegV;  
Xgen = Abweichung des **netzwirtschaftlichen PF** vom **gesamtwirtschaftlichen PF** (Produktivitätsdifferenzial)  
und  
der **gesamtwirtschaftlichen Einstandspreisentwicklung**  
von der **netzwirtschaftlichen Einstandspreisentwicklung**  
(Einstandspreisdifferenzial)



Das Gutachten hat zwei geeignete Methoden zur Bestimmung des Produktivitätsdifferenzials identifiziert:

- **Malmquist-** Produktivitätsindex
  - Datengrundlage: Unternehmensdaten aus Effizienzvergleich
  - Datenquelle: BNetzA
  
- **Törnquist-**Mengenindex
  - Datengrundlage: i.d.R. VGR-Daten
  - Datenquelle: i.d.R. Destatis



## Daten für Malmquist- Produktivitätsindex

- Lediglich kleinere Datenerhebung aufgrund von Definitionsänderungen erforderlich, **im Wesentlichen werden die vorhandenen Effizienzvergleichs-Daten** von den Teilnehmer am Regelverfahren verwendet.

## Daten für Törnquist-Mengenindex

- Daten auf Netzbetreiberebene lagen Destatis nicht vor, daher war eine **Datenerhebung** erforderlich.



- **Umfang der Datenabfrage:**
  - GuV-Einzeldaten
  - Geleistete Arbeitsstunden + Anzahl Vollzeitkräfte
  - Entwicklung des Anlagevermögens
  - Strukturdaten (u.a. Jahresarbeit und -höchstlast, Anschluss- und Einspeisepunkte im Strombereich)
- Zeitraum **2006 bis 2017** im Strom- bzw. 2006 bis 2016 im Gasbereich
- Über **800 Netzbetreiber** waren per Festlegung zur Datenabgabe verpflichtet



## Produktivitätsentwicklung

- Veränderung der Produktivität der Gesamtwirtschaft im Vergleich zur Netzwirtschaft
- Produktivität = Output / Input
- Produktivität Gesamtwirtschaft = Bruttowertschöpfung bzw. Produktionswert / Bruttoanlagevermögen (Kapital), Arbeitsstunden (Arbeit) und ggf. Vorleistungen
- Produktivität Stromnetzbranche = Umsatzerlöse / Anlagevermögen, Arbeitsstunden und ggf. Vorleistungen (RHB, bezogene Leistungen)

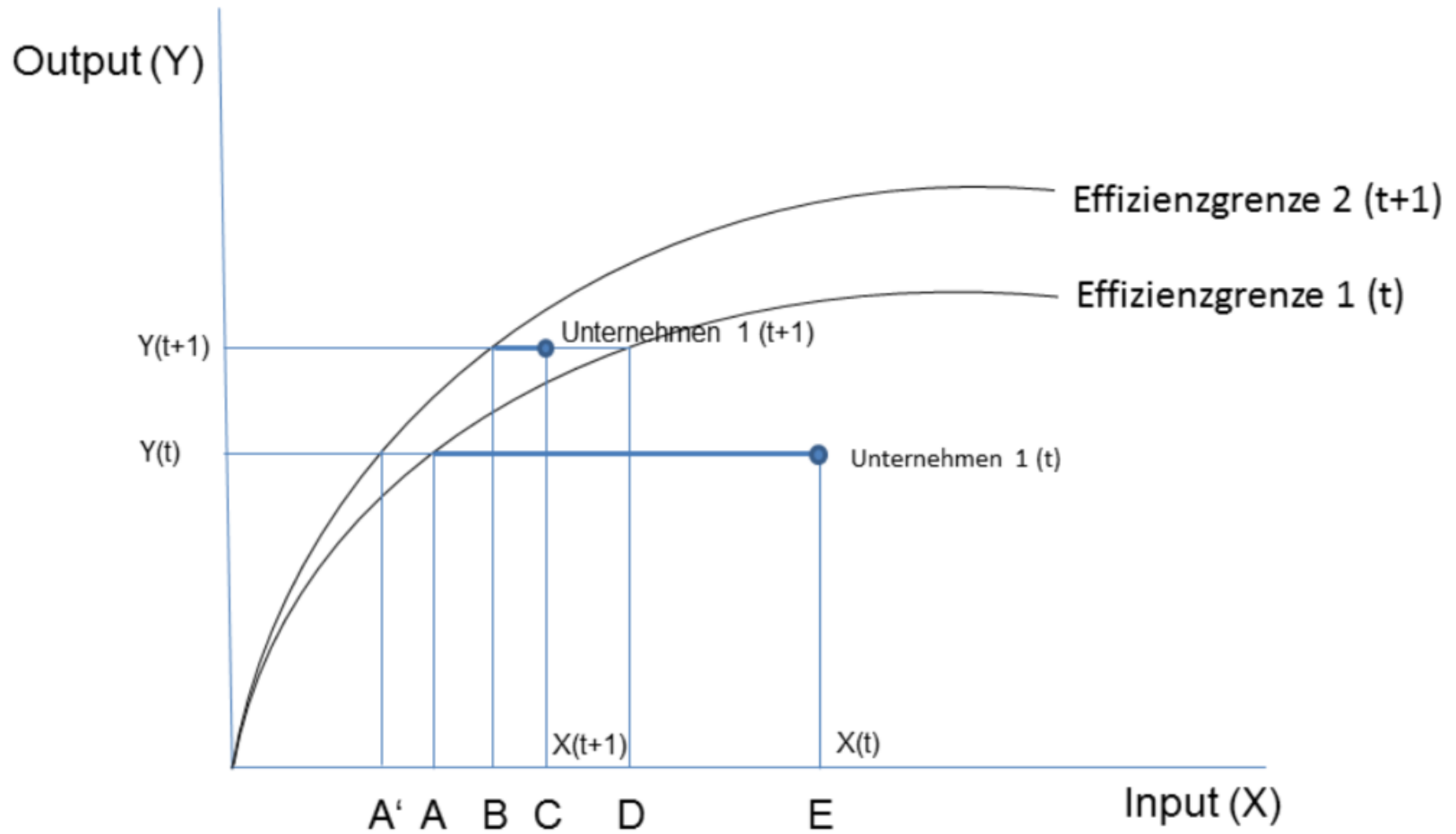




## **Einstandspreisentwicklung**

- Veränderung der Einstandspreise der Netzwirtschaft
- Veränderung der Personalkosten (Tarifsteigerungen werden somit automatisch berücksichtigt), RHB, Aufwendungen für bezogene Leistungen, sonstige betriebliche Aufwendungen, Kapitalkosten
- Bildung von Preisindizes bspw. Personalkosten (Personalaufwand / Arbeitsstunden)
- Gewichtung mit Aufwandspositionen aus der Datenabfrage

# Verwendung der Daten (Malmquist)





Unternehmen 1 produziert zum Zeitpunkt  $t$  bei einem Input  $X(t)$  einen Output  $Y(t)$ . Das Unternehmen 1 ist ineffizient, da mit einem geringeren Input (A statt E) dieselbe Output-Menge produziert werden könnte.

Die Veränderung der Effizienz ( $t$  ggü.  $t+1$ ) kann auf Basis des Verhältnisses der beiden Distanzfunktionen zueinander ermittelt werden.

Aus der Abbildung lässt sich noch ableiten, dass eine generelle Produktivitätsverbesserung in der Branche stattgefunden hat, da die Effizienzgrenze 2 links von der Effizienzgrenze 1 verläuft. Für das vorliegende Beispiel kann festgehalten werden, dass zum einen eine Verbesserung der relativen Effizienz (Verringerung des Abstands zur Effizienzgrenze) für das Unternehmen vorliegt und zum anderen das Unternehmen den Produktivitätsfortschritt der Branche mitvollzogen hat.

Differenzansatz:

$$X_{Gen,t} = (\Delta TF_t^{Netz} - \Delta TF_t^{GW}) + (\Delta P_{Input,t}^{GW} - \Delta P_{Input,t}^{Netz})$$

*In Marktwirtschaft gilt:*

$$\Delta P_{Input,t}^{GW} = \Delta P_{Output,t}^{GW} + \Delta TF_t^{GW} = \Delta VPI_t + \Delta TF_t^{GW}$$

*Die Residualbetrachtung vereinfacht die Formel für den generellen sektoralen Produktivitätsfortschritt:*

$$X_{Gen,t} = (\Delta TF_t^{Netz} - \Delta P_{Input,t}^{Netz}) + \Delta VPI_t.$$



## **Aufhebung der Festlegung zur Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors Gas (BK4-17-093) durch das OLG Düsseldorf im Juli 2019, wobei weitere Musterverfahren noch ausstehen**

Ausgangspunkt der Entscheidung

- Gemäß **§ 9 Abs. 3 Satz 1 ARegV** muss die angewandte Methodik dem Stand der Wissenschaft entsprechen. Die Verordnungsbegründung verweist beispielhaft auf die sog. Törnquist- und die sog. Malmquistmethode.
- Laut Gerichtssachverständigem zeichnen sich die beiden Methoden durch unterschiedliche Vor- und Nachteile aus, die vor allem von der verfügbaren Datengrundlage abhängen. Angesichts der Komplexität der praktischen Umsetzung dieser Methoden in Abhängigkeit von der jeweils verfügbaren Datengrundlage kann mit dem Ordnungsgeber keine der beiden Methoden als deutlich überlegen eingestuft werden.
- Die konkrete Auswahl obliegt der Bundesnetzagentur, der insoweit ein Beurteilungsspielraum zusteht. Hierbei kommt es nicht auf die bestmögliche ökonomische Methode an. Es reicht vielmehr aus, dass eine Methode und ihre konkrete Umsetzung in Übereinstimmung mit der Verordnungsbegründung als wissenschaftlich vertretbar angesehen werden können.



## Tragende Erwägungen der Entscheidung des OLG Düsseldorf

- Im Hinblick auf die Ermittlung der gesamtwirtschaftlichen Komponente ist die Anwendung der Residualmethode als rechtmäßig eingestuft worden.
- Bei der Ermittlung der netzwirtschaftlichen Komponenten verhält es sich wie folgt:

	Törnquistmethode	Malmquistmethode
Robustheit des Stützintervalls	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Stützintervall für untauglich befunden</li> <li>• Stichwort: Schwankungsbreite</li> </ul>	-
Auswahl des Netzentgeltdeflators	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auswahl wurde als rechtmäßig eingestuft</li> </ul>	-
Abschreibungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ansatz als rechtswidrig eingestuft</li> <li>• Stichwort: Kalkulatorik vs. Handelsrecht</li> </ul>	-
Fremdkapitalverzinsung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ansatz als rechtswidrig eingestuft</li> <li>• Stichwort: Kalkulatorik vs. Handelsrecht</li> </ul>	-
Zusätzliche Bestabrechnung gemäß § 12a ARegV analog	-	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Planwidrige Regelungslücke und vergleichbare Interessenlage als Analogievoraussetzungen angesichts der Komplexität der Entscheidung aus Sicht des OLG Düsseldorf gegeben</li> </ul>

Möglicher Rechtsbehelf: Rechtsbeschwerde zum BGH

## II. Investitionsmaßnahmen



Die Bundesnetzagentur genehmigt  
Investitionsmaßnahmen für **Erweiterungs- und  
Umstrukturierungsinvestitionen** in die  
Übertragungs- und Fernleitungsnetze, soweit diese  
Investitionen  
zur **Stabilität des Gesamtsystems**,  
für die **Einbindung in das nationale oder  
internationale Verbundnetz** oder  
für einen **bedarfsgerechten Ausbau des  
Energieversorgungsnetzes** nach § 11 des  
Energiewirtschaftsgesetzes  
notwendig sind.





- Antragsberechtigung: nur noch ÜNB/FLNB
- Frist: spätestens neun Monate vor Beginn des Kalenderjahres, in dem die Investition erstmals ganz oder teilweise kostenwirksam werden soll (erstmalige Aktivierung von AiB oder Fertiganlagen)
- Zum 31.03.2019 gestellte Anträge: erstmalige Anpassung der EOG frühestens zum 01.01.2020



- Maßnahmen, die das bestehende Netz vergrößern
- Maßnahmen zur Schaffung von größerem Kapazitätsvolumen bzw. Transportmengenvolumen
- z.B. Leitungsneubau in bestehender oder neuer Trasse, Neubau von Umspann- und Schaltanlagen an neuen Standorten, Errichtung eines zusätzlichen Transformators in einem Umspannwerk



- Maßnahmen, mit denen technische Parameter geändert werden, die für den Netzbetrieb erheblich sind (BGH, Beschluss v. 17.12.2013, EnVR 18/12)
- Nicht ausreichend sind Anpassungen an den aktuellen Stand der Technik, ohne dass damit eine **erhebliche Funktionserweiterung** einhergeht
- z.B. Sekundärtechnik, Schutz- und Steuerungstechnik, Aufbau Prozessdatennetz/Lichtwellenleiter



## Investitionen

- zur Stabilität des Gesamtsystems,
- für die Einbindung in das nationale oder internationale Verbundnetz oder
- für einen bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes nach § 11 EnWG
  
- Regelbeispiele in § 23 Abs. 1 S. 2 ARegV, z.B. Integration von EEG-Anlagen, Netzanschluss von LNG-Anlagen



- Maßnahmen, die aus einer aktuellen oder zu erwartenden Veränderung der Nachfrage auf der Ein- und/oder Ausspeiseseite eines Netzes resultieren
- Nachweis anhand von Netzberechnungen, die aktuelle oder künftige Überlastungen belegen
- Ausnahme: Maßnahmen, die im Rahmen des NEP zu prüfen sind; Nachweis der Bedarfsgerechtigkeit ausschließlich durch Betätigung im NEP



- Altfälle (vor dem 17.09.2016 beantragt): pauschaler Ersatzanteil von 0 % oder 15 % anhand von Fallgruppen
- Neuregelung in § 23 Abs. 2b ARegV: Ermittlung des projektspezifischen Ersatzanteils aus dem Verhältnis der Tagesneuwerte der ersetzten Anlagen bzw. Anlagenbestandteilen zur Summe der Anschaffungs- und Herstellungskosten der gesamten Anlagen der Investitionsmaßnahme
- Keine abschließendes Festlegung des Ersatzanteils, Fixierung erst in ex-post-Abrechnung



- Bisher: bis zum Ende der Regulierungsperiode, in der das Investitionsprojekt abgeschlossen wird (technische Inbetriebnahme)
- Aktuelle Regulierungspraxis/Neuregelung: Befristung auf eine Regulierungsperiode
- Für Anlagengüter, die bis zum Ende des Basisjahres noch nicht im Anlagevermögen aktiviert wurden, ist ein Neuantrag nach § 23 ARegV möglich
- Hintergrund: Beschleunigungsanreiz



- **BGH zur Unterscheidung von Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen (EnVR 47/17, Beschluss v. 20.01.2019)**

Im Rahmen der für VNB maßgeblichen Regelung des § 23 Abs. 6 S. 1 i.V.m. Abs. 1 S. 2 Nr. 7 ARegV seien ausschließlich Umstrukturierungsmaßnahmen genehmigungsfähig. Für die Unterscheidung zwischen nicht genehmigungsfähiger Erweiterungs- und genehmigungsfähiger Umstrukturierungsmaßnahme seien die entsprechenden Definitionen des Senats aus vorherigen Entscheidungen zur Abgrenzung gegenüber Ersatzinvestitionen heranzuziehen. Eine Erweiterung liege demnach vor, wenn sich die Maßnahme im Wesentlichen darin erschöpfe, den Umfang oder die Übertragungskapazität zu vergrößern. Bei einer Umstrukturierung stehe demgegenüber eine Veränderung anderer technischer Parameter im Vordergrund, etwa der Qualität, der Verfügbarkeit oder sonstiger Aspekte der Versorgungssicherheit. Im Einzelfall könne eine Maßnahme beide Kriterien erfüllen, so dass (nur) derjenige Teil der Investitionen genehmigungsfähig sei, der einer Umstrukturierung diene. Erschöpfe sich die Maßnahme im Wesentlichen in einer Vergrößerung von Umfang oder Übertragungskapazität des Netzes, könne die Maßnahme aber nicht allein deshalb als Umstrukturierung qualifiziert werden, weil sich die Netzstruktur in gewissen Beziehungen ändere.





- **Keine Investitionsmaßnahme für Investitionen von VNB in der Höchstspannungsebene (EnVR 6/18, Beschluss v. 09.07.2019)**

Der BGH hat entschieden, dass VNB für Investitionen oberhalb der Hochspannungsebene keinen Anspruch auf Genehmigung einer Investitionsmaßnahme haben. § 23 Abs. 7 ARegV sei nicht lückenhaft, vielmehr finde eine punktuelle Regelungstechnik Anwendung. Wenn bestimmte Maßnahmen nur in Übertragungsnetzen genehmigungsfähig seien, nicht aber in Verteilernetzen, entspreche dies mithin der vom Verordnungsgeber gewählten Systematik.



- **Keine Bindung an die tatrichterliche Würdigung bei öffentlich-rechtlichen Verträgen mit einer Vielzahl von Netzbetreibern (EnVR 20/17, Beschluss vom 09.10.2018)**

Gegenstand des Rechtsstreits war die Auslegung einer Vergleichsvereinbarung aus dem Jahre 2012, mit der eine Vielzahl von streitigen Verfahren zu den damaligen Investitionsbudgets beendet wurden. Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag, den die Bundesnetzagentur mit einer Vielzahl von Netzbetreibern jeweils mit im Wesentlichen gleichem Inhalt geschlossen hat, um zu gewährleisten, dass eine Vielzahl von ähnlich gelagerten Genehmigungsanträgen nach einheitlichen Kriterien behandelt wird, unterliegt der freien Auslegung durch das Beschwerdegericht. Während unstrittig war, dass das streitgegenständliche Projekt nicht nach § 23 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 ARegV a. F. genehmigungsfähig war, hatte das Beschwerdegericht den in der Vereinbarung verwendeten Begriff der Offshore-Anbindung weiter ausgelegt, was zu einer Reduktion des nach der Vereinbarung anzusetzenden pauschalen Ersatzanteils auf 0% führte. Dem ist der BGH nicht gefolgt. Sinn und Zweck der Vereinbarung sei, einheitliche und teilweise pauschalierende Regelungen für die Behandlung von Anträgen auf Genehmigung von Investitionsmaßnahmen zu treffen. Daher liege nahe, dass Formulierungen, die sich an eines der Regelbeispiele anlehnen, sich auch hierauf beziehen.

# III. EK-Zinssatz

- Der EK-Zins setzt sich zusammen aus risikolosem Basiszins und Wagniszuschlag (Produkt aus MRP und Risikofaktor)

- Historie:

alle Festlegungen sind bislang höchst-richterlich bestätigt worden!

1.RegP

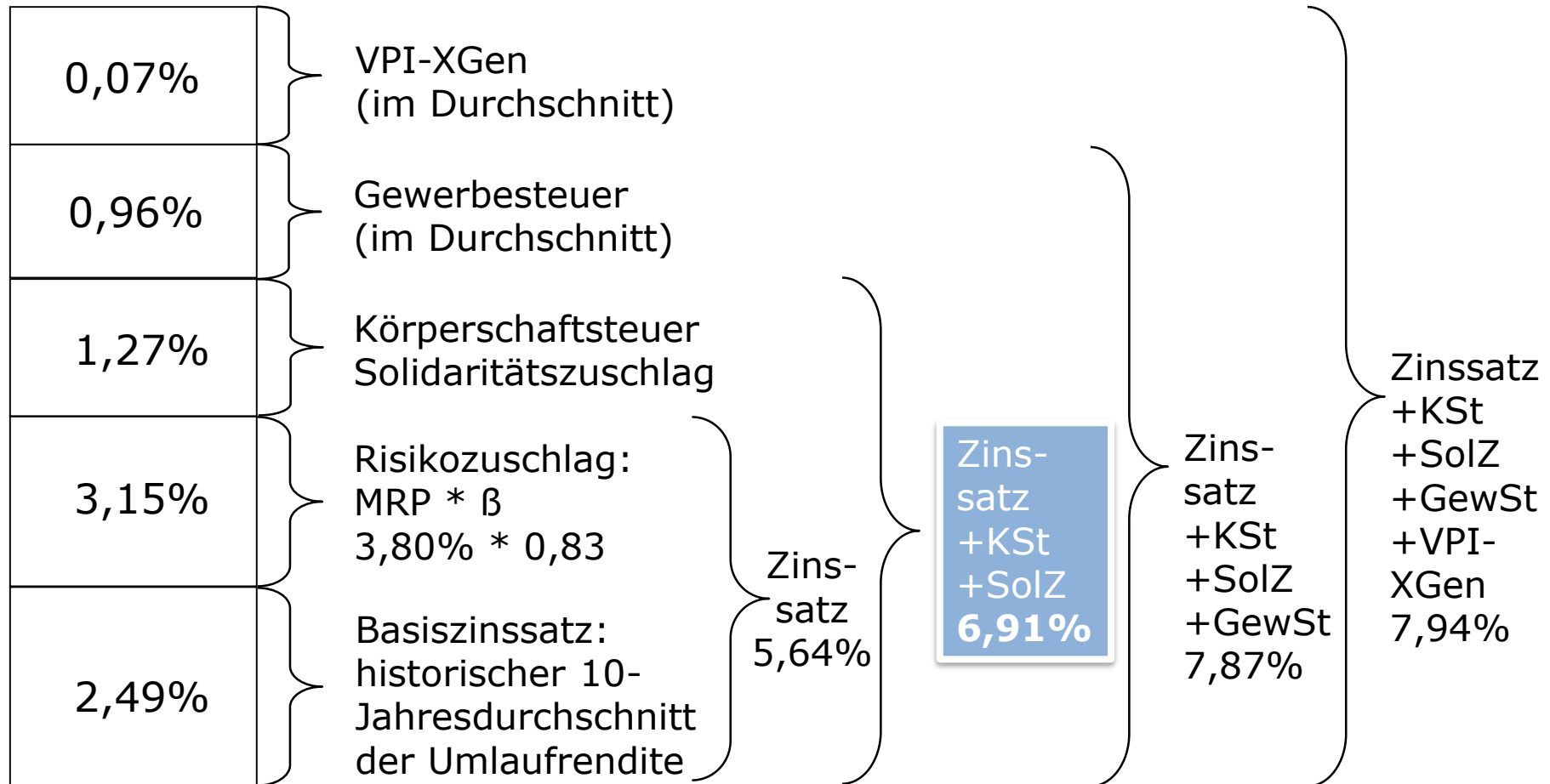
- Festlegung in 2018
- für Strom- und GasNB ab 2009 = 9,29 %

2.RegP

- Festlegung in 2011
- für GasNB ab 2013
- für StromNB ab 2014 = 9,05 %

3.RegP

- Festlegung in 2016
- für StromNB ab 2019
- Für GasNB ab 2018 = 6,91 %





- Derzeitige Rechtsprechung:
  - Spielraum für BNetzA, ob und inwieweit anhand von Entscheidungen ausl. Behörden ein Durchschnittswert gebildet, berücksichtigt oder sich daran orientiert wird
  - trotz der durch die Energiewende entstandenen Anforderungen an NB, sei keine Erhöhung des Betafaktors oder des Wagniszuschlags erforderlich
  - Steuerfaktor von 1,225 sachgerecht
  - Methode zur Berechnung des Zinssatzes für Altanlagen korrekt
  - Zeitpunkt der Festlegung im Ermessen der BNetzA
  - Ermittlung der MRP im Rahmen des Wagniszuschlags auf Basis der historischen Datenreihen von DMS
  - Mittelwertbestimmung auf Basis des arithmetischen und geometrischen Mittelwerts der DMS-Daten

# IV. Energie-Umlagen



- Überwachung der **EEG-Umlage** und der **KWKG-Umlage**
  - ✓ ähnliche, im Detail aber unterschiedlich ausgestaltete Umlagesysteme
  - ✓ Größenordnung: **~25 Mrd. €/a EEG**, **~1 Mrd. €/a KWKG**
  - ✓ jährliche Erhebung der Buchungsvorgänge des Vorjahres in elektronischer Form auf ÜNB-Ebene
  - ✓ IT-gestützte Plausibilitätsprüfung und Mehrjahresvergleich
  - ✓ Augenmerk auf gesetzeskonformer Kontenführung
  - ✓ Aufgreifen identifizierter Punkte im Diskurs mit den Unternehmen bzw. als ultima ratio mit aufsichtlichen Mitteln





- **Offshore-Netzumlage** und Entschädigungsregelung
- ✓ Über die Offshore-Netzumlage werden seit 2019 nicht mehr nur die an Offshore-Windparks zu zahlenden **Entschädigungen** wegen Verzögerung, Störung oder Wartung einer Netzanbindung, sondern auch die Kosten für **Errichtung und Betrieb** der Anbindungsleitungen refinanziert.
- ✓ Letztere waren zuvor Bestandteil der regulären Netzkosten und „verschwanden“ so in den allgemeinen Netzentgelten, sind aber mit dem NEMoG herausgelöst und transparent gemacht worden. In der Offshore-Netzumlage nicht enthalten sind die EEG-Förderkosten für die Offshore-Stromproduktion (diese sind Bestandteil der EEG-Umlage).
- ✓ (wahlweise) Übergangsregelung für Offshore-Anbindungsleitungen, die bis zum 31.12.2019 fertiggestellt und in Betrieb genommen worden sind → ergänzende Anwendung der ARegV bei Ermittlung des Kapitalkostenanteils
- ✓ Größenordnung: für 2019 als erstem Jahr der neuen Offshore-Netzumlage wurden **1,7 Mrd. €** veranschlagt (davon 1,56 Mrd. € als Kosten für Errichtung und Betrieb)
- ✓ Abgleich mit Kosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen



- AbLa-Umlage ...
- § 19-Umlage ...
- Sonstiges:
  - Interkonnektoren, Ausnahmegenehmigungen, regulatorische Behandlung
  - Gebotszonenüberprüfung

# V. Sonderformen der Netznutzung



## Individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 StromNEV

### ■ Satz 1

Individuelles Netzentgelt für atypische Netznutzung. Zielgruppe: Letztverbraucher, bei denen die Jahreshöchstlast vorhersehbar in lastschwachen Zeiten auftritt. Es müssen bestimmte Hochlastzeitfenster beachtet werden (gem. Festlegung BK4-13-739 vom 11.12.2013).

### ■ Satz 2

Individuelles Netzentgelt für besonders stromintensive Netznutzung. Zielgruppe: Letztverbraucher, die das Netz besonders intensiv nutzen (jährlich mindestens **7.000** Benutzungsstunden und **10** Gigawattstunden). Es wird mit der Methode des physikalischen Pfades ermittelt. (gem. Festlegung BK4-13-739 vom 11.12.2013)



## Individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 StromNEV

- Satz 1

Individuelles Netzentgelt für **atypische Netznutzung**. Zielgruppe: Letztverbraucher, bei denen die Jahreshöchstlast vorhersehbar in lastschwachen Zeiten auftritt. Es müssen bestimmte **Hochlastzeitfenster** beachtet werden (gem. Festlegung BK4-13-739 vom 11.12.2013).

- Satz 2

Individuelles Netzentgelt für besonders **stromintensive Netznutzung**. Zielgruppe: Letztverbraucher, die das Netz besonders intensiv nutzen (jährlich mindestens **7.000** Benutzungsstunden und **10** Gigawattstunden). Es wird mit der Methode des physikalischen Pfades ermittelt. (gem. Festlegung BK4-13-739 vom 11.12.2013)



## Individuelle Netzentgelte § 19 Abs. 2 StromNEV

Tabelle 1: Anzeigenbestand des individuellen Netzentgeltes für atypische Netznutzung gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV

	2014	2015	2016	2017*	+2018	2018*
Abgerechnete individuelle Netzentgeltvereinbarungen	1.500	2.987	3.375	4.124	802	<b>4.926</b>
Jahresarbeit, TWh	8,6	25,3	25,8	29,5	6,0	<b>35,5</b>
Reduzierungsvolumen, Mio. Euro	85,6	292,2	310,8	341,5	26,9	<b>368,4</b>

Tabelle 2: Anzeigenbestand des individuellen Netzentgeltes für stromintensive Netznutzung gemäß § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV

	2014	2015	2016	2017*	+2018	+2018*
Abgerechnete individuelle Netzentgeltvereinbarungen	255	275	317	389	60	<b>449</b>
Jahresarbeit, TWh	40,0	42,6	45,2	50	8,7	<b>58,7</b>
Reduzierungsvolumen, Mio. Euro	272,4	324,5	388,4	446	89,1	<b>535,1</b>

\*Bei den Angaben für die Jahre 2017 und 2018 handelt es sich um geschätzte Werte, ermittelt auf Grundlage der Prognosen aus den eingereichten Anzeigen.



## Individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 StromNEV

- Neuanzeigen in 2019

Satz 1: 1029

Satz 2: 266

Neuanzeigen betreffen auch bereits bestehende Vereinbarungen, die aufgrund von Anpassungen bestimmter Berechnungsparameter geändert wurden.

- Wesentliche Punkte der Überprüfung sind beispielsweise die **Eignung der Erzeugungsanlage**, die **verursachungsgerechte Zuordnung der Kostenanteile** der zum physikalischen Pfad gehörenden Betriebsmittel, sowie die **ordnungsgemäße Berechnung des Betriebskosten** auf Basis des gemeinsamen Positionspapiers der BNetzA und der Landesregulierungsbehörden.
- Neben Anzeigeprüfung erfolgt auch jährliche Prüfung der Istkosten
- Weitere Befugnisse: Festlegungen gemäß § 29 EnWG, Missbrauchsverfahren gemäß § 31 EnWG und Untersagungsverfahren gemäß § 19 Abs. 2 Satz 8 StromNEV



## Individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 StromNEV

- Aktuelle Gerichtsverfahren vor dem OLG Düsseldorf: VI-3 Kart 868/18 (Südwestdeutsche Salzwerke), VI-3 Kart 880/18 (RW Silicium GmbH), VI-3 Kart 882/18 (Dow Deutschland Anlagengesellschaft)
- Gegenstand: **Höhe der Rückforderungsbescheide** zur Umsetzung Beihilfeentscheidung SA. 34045 der nach Art. 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) Europäische Kommission vom 28.05.2018.
- Wesentliche Streitpunkte:
  - 1.) Analoge Anwendung der Übergangsregelung gemäß § 32 Abs. 6 StromNEV a.F. [Pauschalregelung) zur Ermittlung des Rückforderungsbeträge
  - 2.) Alternative Berechnung der Kosten des physikalischen Pfades (z.B. Pfad zu mehreren Laufwasserkraftwerkwerken, Pfad zu Kraftwerk im Ausland)



# VI. Speicharentgelte

## Netzentgelte für Stromspeicher

- Gemäß **§ 118 Abs. 6 S. 1 EnWG** können neue Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie für 20 Jahre von den Netzentgelten **freigestellt** werden.
  
- Auch bestehende Pumpspeicher können gemäß **§ 118 Abs. 6 S. 2 ENWG** für einen Zeitraum von 10 Jahren von den Netzentgelten befreit werden, wenn sie
  1. ihre elektrischen Pump- oder Turbinenleistung des betreffenden Pumpspeicherwerks um mindestens 7,5 Prozent oder deren speicherbare Energiemenge um mindestens 5 Prozent ab dem 4. August 2011 erhöht haben und
  2. der Höchstlastbeitrag der Anlage vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene abweicht.
  
- Letztverbrauchern, die Strom dem Netz ausschließlich zur Speicherung in einem Stromspeicher entnehmen, haben gemäß **§ 19 Abs. 4 StromNEV** Anspruch auf ein spezielles, rein leistungspreisorientiertes Netzentgelt.

## Netzentgelte für Stromspeicher

- Insgesamt haben in Deutschland **18** Pumpspeicherwerke ihre elektrischen Pump- oder Turbinenleistung bzw. ihre speicherbare Energiemenge erhöht, um in den Genuss einer Netzentgeltfreistellung zu nutzen.
- **1** PSW nutzt derzeit die Möglichkeit eines individuellen Speichernetzentgelts nach § 19 Abs. 4 StromNEV.

# VII. Sonstiges

## SINTEG

- Durch die SINTEG-V wird sichergestellt, dass Teilnehmer des gleichnamigen Förderprogramms keine wirtschaftlichen Nachteile erleiden, sofern sie entweder dazu beitragen, einen stabilen und sicheren Netzbetrieb zu gewährleisten, oder im Falle von Strompreisen von 0 Euro oder weniger durch eine Anpassung des Verbrauchs den Ausgleich von Stromangebot und -nachfrage erleichtern.
- Bislang liegen noch keine diesbezüglichen Erstattungsanträge bei der BNetzA vor.

## AblauF

- Anbieter von Abschaltleistungen aus abschaltbaren Lasten erhalten für Bereitstellung und Abrufe bundesweit zu wälzende Vergütung. Die Beschlusskammer 4 überwacht gem. § 8 AbLaV den Bedarf an sofort und schnell abschaltbaren Lasten.
- Ein Ende 2018 eingeleitete Verfahren zur Festlegung der Gesamtabchaltleistung für sofort und schnell abschaltbare Lasten wurde von der Beschlusskammer ruhend gestellt.

- Back UP zu EK-Zinssatz -

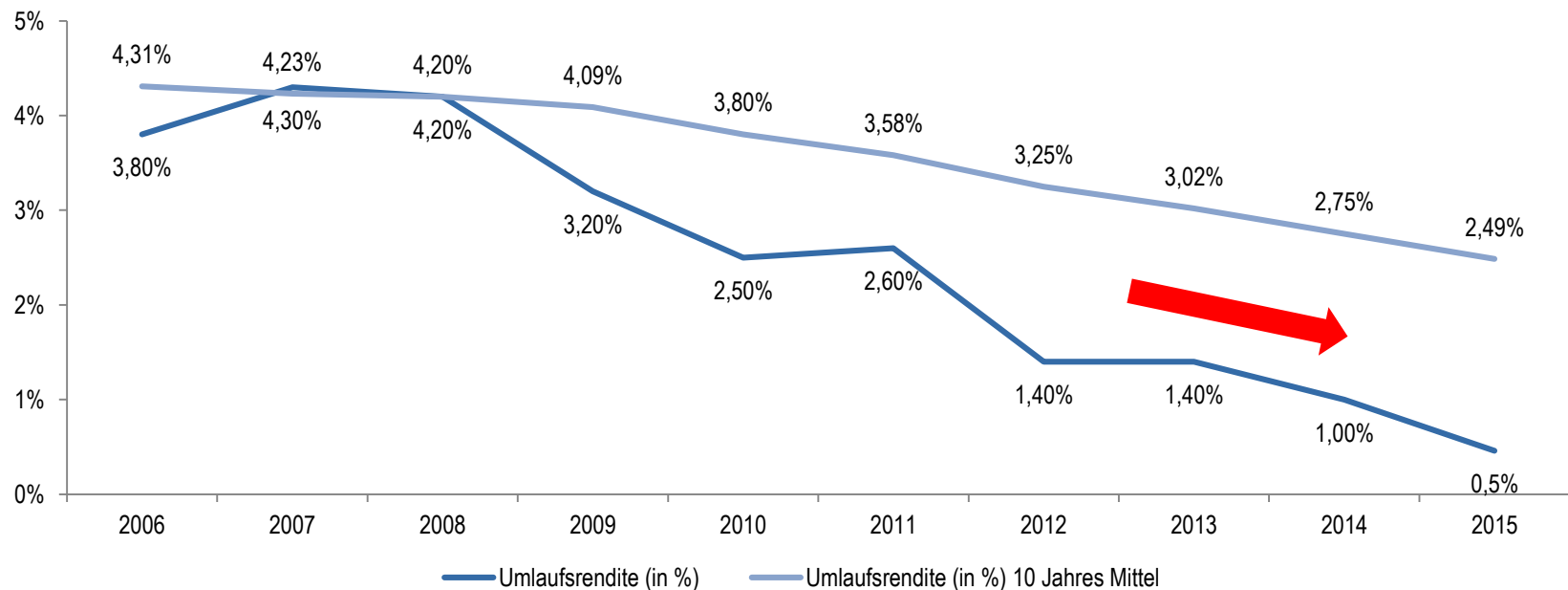




## Risikoloser Basiszins

- per Verordnung der auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogene Durchschnitt der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrenditen festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten (Bestimmung durch 10-Jahres-Durchschnitt)

- 2007: 4,23%      2010: 3,80%      **2015: 2,49%**



**Aktueller Durchschnitt der Umlaufrendite 2016: 0,25%**



## Risikozuschlag = Marktrisikoprämie x $\beta$

- Marktrisikoprämie (3,8%):
  - langfristige Betrachtung mit Zeitreihen über 100 Jahre
  - Weltweiter Ansatz (23 Länder: AU, AT, BE, CA, CN, DK, FI, FR, DE, IE, IT, JP, NL, NZ, NO, PT, SA, RU, ES, SE, CH, UK, USA)
  - Mittelwertbildung über arithmetisches und geometrisches Mittel der Reihe von Dimson/Marsh/Staunton
- $\beta$  (Risikofaktor = 0,83)
  - 14 Netzbetreiber aus 8 Ländern
  - Durchschnitt der unverschuldeten Beta-Werte: 0,40
  - Verschuldetes Beta (Umrechnung zu 60% FK-Quote): 0,83

➔ Risikozuschlag\* 2015 =  $3,8\% \times 0,83 =$  3,15%

\*Risikozuschlag 2007: 3,59%, 2010: 3,59%





## Körperschaftsteuer (KSt)/Solidaritätszuschlag (SolZ)

- Es werden kalkulatorische, keine echt zu zahlenden Steuern berücksichtigt.
- Es wird in der kalkulatorischen Betrachtung auf natürliche Investoren abgestellt.
- SolZ läuft nach derzeitiger Rechtslage 2019 aus. Dies würde den Steuerfaktor entsprechend reduzieren. Da eine Verlängerung nicht ausgeschlossen ist, wird der SolZ jedoch weiterhin berücksichtigt.
- Steuerzuschlag für KSt zzgl. SolZ beträgt **1,27%**
- Die Gewerbesteuer ist je nach Gewerbesteuerhebesatz verschieden und tritt noch individuell angepasst hinzu. Der EK-Zins vor sämtlichen Steuern (KSt zzgl SolZ + GewSt) ist daher 7,87 %.